

## Beitragsordnung IGL Reutlingen

- I. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflicht der Mitglieder zur Einrichtung von Beiträgen an die IGL Reutlingen 1983 e.V.
- II. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird nach der Satzung durch die Hauptversammlung festgelegt.
- III. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und nach folgenden Beitragsgruppen gestaffelt (gültig ab 01.01.2025 / gem. Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. März 2024):
  - (a) Mitglieder ab 18 Jahren: 40,00 Euro
  - (b) Jugendliche unter 18 Jahren: 22,00 Euro
  - (c) Schüler, Studenten, Azubis, Bufdis: 22,00 Euro
  - (d) Familienbeitrag (Ehegatten und alle Kinder bis 18 Jahre) 66,00 Euro
  - (e) Ehrenmitglieder und Senioren beitragsfrei nach Vollendung des 75. Lebensjahres

Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württ. Landessportbundes (WLSB) enthalten.



Interessengemeinschaft Laufen Reutlingen 1983 e.V.

## Anhang Beitragsordnung IGL Reutlingen

1. Bei Vereinseintritt während des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Beitrittsrechnung für das Eintrittsjahr vierteljährlich entsprechend (einschließlich) dem Beitrittsmonat des laufenden Quartals.  
Der Abbuchungszeitpunkt wird dem Mitglied in einem separaten Schreiben rechtzeitig mitgeteilt.
2. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt einmal jährlich durch Einzugsermächtigung jeweils zum 15. April für das laufende Kalenderjahr. Sollte der 15. April nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, findet der Einzug am nächstmöglichen Bankarbeitstag statt.  
Eine Rechnungsstellung ist nur ausnahmsweise möglich und wird mit einer Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro, zur Deckung der Mehrkosten, beaufschlagt.
3. Änderungen des Wohnsitzes und/oder der Bankverbindung sind dem Vorsitzenden und/oder dem Kassenwart unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist nach der Satzung nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss beim Vorstand bis spätestens 15. November schriftlich erklärt werden.
5. Ein Ausschluss aus dem Verein kann nach der Satzung durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
6. Rückständige Beiträge des Vereinsmitglieds bleiben durch diesen Ausschluss unberührt.
7. Der Verein ist berechtigt, personenbezogene Daten der Mitglieder zu speichern, zu nutzen, zu übermitteln, zu verändern und zu löschen, soweit dies für die Mitgliederverwaltung erforderlich ist. Auf Verlangen des Mitglieds erhält diese Auskunft über die gespeicherten Daten.
8. Diese Beitragsordnung tritt ab 01.01.2025 durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2024 in Kraft und ersetzt bisherige Regelungen.

IGL Reutlingen 1983 e.V. der Vorstand